

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage mit Güllebehältern und Strohlager am Standort Schrozberg

Das Verfahren wurde nach §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 7.1.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 17.07.2025, (Az.: RPS54_1-8823-604/12/9) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

1. Der Erwin & Andreas Oberndörfer GbR in Gemmhagen 6, 74575 Schrozberg wird auf ihren Antrag vom 04.07.2023, letztmalig ergänzt am 11.10.2024 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Sauenanlage auf dem Flurstück Nr. 344/1, Gemarkung Leuzendorf, Stadt Schrozberg, erteilt.

Folgende Tierplatzzahlen werden zugelassen:

- 811 Zuchtsauen,
- 2 Eber,
- 270 Zuchtläufer und
- 3.584 Ferkelaufzuchtplätze.

Der Umfang dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Gebäude und baulicher Anlagen, Anlagenkomponenten und Nebenanlagen sowie Kanäle und Leitungen:

- Sauenzuchtanlage mit

- Ferkelaufzucht- und Jungsauenaufzuchtstall,
- Sozialbereich,
- Abferkelstall,
- Besamungsstall und
- Wartebereich
- Güllelager,
- Vorgruben 1 und 2,
- Mistcontainer (mobil),
- Abflusslose Grube für das häusliche Abwasser,
- Strohlager,
- Futtersilos 1 – 4 am Ferkelaufzuchtstall,
- Futtersilos 5 – 7 am Abferkelstall,
- Futtersilos 8 – 9 am Wartestall,
- Kadaverlager,
- Flüssiggastank mit 4.850 Litern (2,1 t).

2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

- 2.1. Die nach den §§ 2, 49 ff., 58 LBO erforderliche Baugenehmigung für die Errichtung der unter Nummer A.1. genannten baugenehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen.
- 2.2. Die Zulassung einer Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) für den Brandabschnitt Abferkelung, nämlich einer Überschreitung der maximalen Länge um 8 m auf insgesamt 68 m sowie einer Überschreitung des maximalen Bruttorauminhalts um 850 m³ auf insgesamt 10.850 m³.
- 2.3. Die Zulassung einer Abweichung gem. § 56 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 7 Abs. 8 LBOAVO (zu § 27 Abs. 4 LBO) für die Brandwand zwischen dem Wartestall und dem Besamungsstall im Bereich des Abluftwäschers. Verzichtet wird hierbei auf das Verschließen der Luftansaugöffnungen der Abluft innerhalb der Brandwand und somit auf eine raumabschließende Ausführung.

Hinweis:

Diese Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

3. Die unter B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids. Sie sind maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen, soweit in diesem Genehmigungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden.
4. Die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieser Genehmigung.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).

Hinweis:

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, Klage erhoben werden.

Veröffentlichung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit Antragsunterlagen wird von
Montag, den 28.07.2025 bis einschließlich Montag, den 11.08.2025
auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

Bescheid:

www.rp-stuttgart.de > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Genehmigungsbescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) eingestellt.

Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden unter folgendem Cloud-Link eingestellt:

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/7zr28zTzY5BBFQQ>

Anschließend wird der Genehmigungsbescheid in das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin während der Dienststunden kann per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) vereinbart werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (11.08.2025) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Sollten die Verlinkungen nicht auswählbar sein, kann der jeweilige Hyperlink kopiert und in den entsprechenden Browser eingefügt werden.

Stuttgart, den 22.07.2025

Regierungspräsidium Stuttgart